

66. 1. Kann die Einrede des § 274 Ziff. 6 Z.P.D. auch in dem Falle geltend gemacht werden, wenn die Klage nicht freiwillig zurückgenommen (§ 271 Z.P.D.), sondern gemäß § 113 Z.P.D. für zurückgenommen erklärt ist?

2. Können die prozeßhindernden Einreden des § 274 Z.P.D., insbesondere Ziff. 6 das., nicht nur gegenüber Klagen, sondern auch gegenüber Widerklagen erhoben werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1904 i. S. B. (Wekl.) w. N. (Kl.).
Rep. III. 187/04.

- I. Landgericht Lissa.
II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Widerklage des Beklagten auf Grund der prozeßhindernden Einrede — § 274 Ziff. 6 Z.P.D. — abgewiesen, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei. Es hatte nämlich der Beklagte den jetzt mit der Widerklage verfolgten Anspruch bereits früher klageweise geltend gemacht; diese Klage war aber gemäß § 113 Z.P.D. für zurückgenommen erklärt, weil Beklagter als damaliger Kläger die von ihm als Ausländer erforderliche Sicherheit für die Prozeßkosten nicht geleistet hatte, und die dem jetzigen Kläger als damaligem Beklagten aus diesem Prozesse zu erstattenden, auf 65,65 M festgesetzten Kosten sind ihm unstreitig noch nicht bezahlt. Die Revision erhebt gegen diese Entscheidung zunächst den Einwand, daß die prozeßhindernde Einrede des § 274 Ziff. 6 Z.P.D. den vorliegenden Fall überhaupt nicht treffe, da der § 271 daselbst, die Voraussetzung des § 274 Ziff. 6, nur von der freiwilligen Zurücknahme der Klage handle, im vorliegenden Falle aber Beklagter die damalige Klage nicht zurückgenommen habe, sondern dieselbe vom Gericht für zurückgenommen erklärt sei. Der Angriff kann aber nicht für begründet erachtet werden, da, wenn das Gesetz verordnet, daß eine Klage für zurückgenommen zu erklären ist, dies nur dahin verstanden werden kann, daß es so angesehen werden soll, als wenn die Klage zurückgenommen wäre, daß also, weil anderenfalls der Ausspruch bedeutungslos wäre, auch diejenigen Folgen eintreten müssen, welche mit der Zurücknahme der Klage gesetzlich verbunden sind. Ebenso unbegründet ist der zweite Angriff der Revision, daß die prozeßhindernden Einreden des § 274 und insbesondere auch die hier in Frage stehende Nr. 6 desselben nur bei Klagen, nicht aber auch bei Widerklagen in Betracht kommen könnten. Denn die Widerklage ist sachlich nichts anderes als eine Klage und kann daher auch hinsichtlich der Prozeßvoraussetzungen, soweit nicht aus besonderen Bestimmungen, wie hinsichtlich der Nr. 5 des § 274 aus § 110 Ziff. 3 Z.P.D., sich etwas anderes

ergibt, nicht anders behandelt werden, als diese, und insbesondere ist hinsichtlich der hier fraglichen Nr. 6 des § 274 kein Grund ersichtlich, bei der Widerklage eine nochmalige Belästigung durch Verfolgung desselben Anspruchs ohne Erstattung der Kosten des früheren Prozesses zuzulassen, wenn man sie bei der Klage ausschließt. Dies ist auch die in der Theorie herrschende Ansicht.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy, Bem. 1 zu § 247 (jetzt § 274); Strudmann u. Koch, Bem. 1 Abs. 2 zu § 274; Petersen, Bem. 15 zu § 274; Seuffert, Bem. 13 zu § 274, und jetzt auch, unter Aufgabe ihrer früheren Ansicht, Gaupp=Stein, Bem. VI zu § 274 B.B.D.“ ...